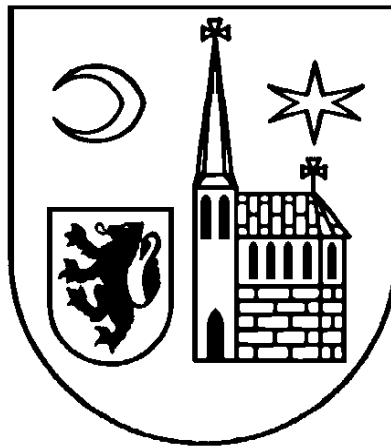


Satzung über Brandschaugengebühren der Gemeinde Jüchen



vom 20. September 1999

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 ZWECK DER BRANDSCHAU	3
§ 2 GEBÜHRENPFLICHTIGE AMTSHANDLUNGEN	3
§ 3 GEBÜHRENMAßSTAB	3-4
§ 4 AUSLAGENERSATZ	4
§ 5 ZEITLICHE FOLGE DER BRANDSCHAU	4
§ 6 GEBÜHRENSCHULDNER	4
§ 7 ENTSTEHUNG, FESTSETZUNG, FÄLLIGKEIT, ERLAß DER GEBÜHREN	4
§ 8 INKRAFTTRETEN	5
TABELLE	6-9

Präambel

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 09.09.1999 aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tiere, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung und etwa erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens sind Leistungen, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt auch ein, wenn der beauftragte Brandschutztechniker an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Tätigkeiten der von der Gemeinde beauftragten Brandschutztechniker werden den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von brandschaupflichtigen Objekten wie folgt berechnet:

1. Für die Vorbereitung der Brandschau/Brandnachschaue wird $\frac{1}{4}$ der angefallenen Brandschaustunden, maximal jedoch eine Stunde angerechnet.
2. Für die Durchführung der Brandschau/Brandnachschaue wird je angefangene Brandschaustunde $\frac{1}{1}$ des Stundensatzes zugrunde gelegt.
3. Für die Nachbereitung der Brandschau/Brandnachschaue wird $\frac{1}{2}$ der angefallenen Brandschaustunden, maximal jedoch 4 Stunden angerechnet.

Grundlage für die Ermittlung des Stundensatzes ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 7.5.1.3.b in der jeweils gültigen Fassung. Demnach derzeit anrechenbarer Stundensatz DM 119 (Euro 60,84). Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung beeinflussen den hier genannten Stundensatz entsprechend.

Schreib- und sonstige Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Jüchen vom 22.02.1983 erhoben.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslage, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung. Werden bauordnungsrechtlich für Gebäude besondere Prüf Fristen angeordnet, gelten diese. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Objekte in Zeitabschnitten von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Jüchen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie diejenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 2 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlaß der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung, die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brandschaulpflichtige Objekte im Gemeindegebiet Jüchen

Objektgruppe	Objekt Nr.	Objekt	Prüffrist in Jahren	Grundlage	Az.
01		Pflege- und Betreuungsobjekte			67.FW.01
01	01	Krankenhäuser	3	§ 38.1 KhBau VO	67.FW.01.01.lfd. Nr.
01	02	Pflegeheime	3	§ 38.1 KhBau VO	67.FW.01.02.lfd. Nr.
01	03	Seniorenheime	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.01.03.lfd. Nr.
01	04	Kinder- und Jugendheime	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.01.04.lfd. Nr.
01	05	Kindergärten und -horte	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.01.05.lfd. Nr.
02		Gaststätten / Beherbergungsbetriebe			67.FW.02
02	01	Gaststätten mit ≥ 400 Gastplätzen	3	§ 30.2 GastBauVO	67.FW.02.01.lfd. Nr.
02	02	Beherbergungsbetriebe mit ≥ 60 Gastbetten	3	§ 30.2 GastBauVO	67.FW.02.02.lfd. Nr.
02	03	Gaststätten < 400 Gastplätzen	5	§ 30.2 GastBauVO § 6.1 FSHG	67.FW.02.03.lfd. Nr.
02	04	Beherbergungsbetriebe mit > 8 bis < 60 Gastbetten	5	§ 30.2 GastBauVO § 6.1 FSHG	67.FW.02.04.lfd. Nr.
03		Versammlungsobjekte			67.FW.03
03	01	Versammlungsstätten mit Vollbühnen	1	§ 124 Abs. 2 VstättVO	67.FW.03.01.lfd. Nr.

Objektgruppe	Objekt Nr.	Objekt	Prüffrist in Jahren	Grundlage	Az.
03	02	Versammlungsstätten mit Mittel- oder Kleinbühnen, mit Szenenflächen oder mehr als 1.000 Besuchern	3	§ 124 Abs. 2 VstättVO	67.FW.03.02.lfd. Nr.
03	03	Versammlungsstätten mit Filmvorführungen (Kino)	3	§ 124 Abs. 2 VstättVO	67.FW.03.03.lfd. Nr.
03	04	Sonstige Versammlungsstätten	5	§ 124 Abs. 2 VstättVO	67.FW.03.04.lfd. Nr.
04		Unterrichtsobjekte			67.FW.04
04	01	Schulen > 3000 m ² Geschossfläche	3	§ 54 BauO NW	67.FW.04.01.lfd. Nr.
	02	Schulen bis 3000 m ² Geschossfläche	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.04.02.lfd. Nr.
05		Wohngebäude			67.FW.05
05	01	Hochhäuser	3	§ 15 Abs. 1 HochhVO TPrüfVO	67.FW.05.01.lfd. Nr.
05	02	Wohngebäude mit Sicherheitstreppe	5	§17 Abs. 3 BauO NW § 6.1 FSHG	67.FW.05.02.lfd. Nr.
05	03	Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrebewegungsflächen	5	§ 5 BauO NW § 6.1 FSHG	67.FW.05.03.lfd. Nr.
06		Verkaufsobjekte			67.FW.06
06	01	Geschäftshäuser ≥ 2000 m ² Nutzfläche	2	§ 23.2 GhVO	67.FW.06.01.lfd. Nr.

Objektgruppe	Objekt Nr.	Objekt	Prüffrist in Jahren	Grundlage	Az.
06	02	Gemeinschaftsladenzentren ≥ 2000 m ² Nutzfläche	2	§ 23.2 GhVO	67.FW.06.02.lfd. Nr.
06	03	Verkaufsstätten ≥ 500 m ² Nutzfläche	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.06.03.lfd. Nr.
06	04	Verkaufsstätten mehrgeschossig	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.06.04.lfd. Nr.
07		Verwaltungsobjekte			67.FW.07
07	01	Verwaltungsgebäude mit > 400 m ² Nutzfläche	5	§ 38 Abs. 1 BauO NW § 6.1 FSHG	67.FW.07.01.lfd. Nr.
07	02	Verwaltungsgebäude mit Sicherheitstreppenraum	5	§ 17 Abs. 3 BauO NW § 6.1 FSHG	67.FW.07.02.lfd. Nr.
07	03	Verwaltungsgebäude mit mehr als 2 Obergeschossen	5	§ 5 BauO NW § 6.1 FSHG	67.FW.07.03.lfd. Nr.
08		Ausstellungsobjekte			67.FW.08
08	01	Ausstellungsobjekte	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.08.01.lfd. Nr.
09		Gewerbeobjekte			67.FW.09
09	01	Betriebe mit mehr als 40m Gebäudelänge	5	§ 32 Abs. 1 BauO NW § 6.1 FSHG	67.FW.09.01.lfd. Nr.
09	02	Betriebe > 2 000 m ³ umbauter Raum in Verbindung mit anderer Nutzung	5	§ 32 Abs. 2 BauO NW § 6.1 FSHG	67.FW.09.02.lfd. Nr.

Objekt- gruppe	Objekt Nr.	Objekt	Prüffrist in Jahren	Grundlage	Az.
09	03	Betriebe mit Gefahrstoffen nach anderen Rechtsverordnungen	5	Nach gültiger Rechtslage längstens 5 Jahre	67.FW.09.03.lfd. Nr.
10		Sonderobjekte			67.FW.10
10	01	Geschlossene Grossgaragen	3	§ 21 Abs. 1 GarVO	67.FW.10.01.lfd. Nr.
10	02	Grossgaragen und geschlossene Mittelgaragen	5	§ 21 Abs. 2 GarVO	67.FW.10.02.lfd. Nr.
10	03	Brandgefährdete Baudenkmäler	Nach Angabe	Nach Angabe der Denkmalschutzbehörde	67.FW.10.03.lfd. Nr.
10	04	Kirchen und Gebetsstätten >200 Sitzplätzen.	5	§ 6.1 FSHG	67.FW.10.04.lfd. Nr.